



Nr. 16 / 14. August 2009

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2009 128

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 129

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching im Landkreis München 129

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 9 Nürnberg – München Standstreifenfreigabe Abschnitt AD Holledau bis Allershausen (km 481,212 bis km 497,419); Prüfung der Notwendigkeit einer UVP 130

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 130

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2009

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt auf Grund der Art. 40 und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.025.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 310.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 485.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagensatz und folgende Umlage:

Landkreis Altötting	22,03956732 %	106.891,90 €
Landkreis BGL	20,79968281 %	100.878,46 €
Landkreis Mühldorf am Inn	22,45760644 %	108.919,39 €
Landkreis Traunstein	34,70314343 %	168.310,25 €
	100 %	485.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Ludwig-Thoma-Straße 3 in 83278 Traunstein während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Traunstein, 21. Juli 2009

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127)

wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „[Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching im Landkreis München

Vom 27. Juli 2009 40-5304-M-L-2/09-14

Aufgrund von Art. 29 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching im Landkreis München vom 18. April 2008 (OBABI S. 50) wird wie folgt geändert:

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

Hachinger Tal Schule

Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterhaching

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 27. Juli 2009

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 9 Nürnberg – München Standstreifenfreigabe Abschnitt AD Holledau bis Allershausen (km 481,212 bis km 497,419); Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

**Bekanntgabe vom 14. August 2009
32-4354.0-238**

Die Autobahndirektion Südbayern plant zur Verbesserung des Verkehrsflusses in Spitzenverkehrszeiten an der Bundesautobahn A 9 die Freigabe des Standstreifens im Abschnitt vom Autobahndreieck Holledau bis zur Anschlussstelle Allershausen. Dazu sind Anpassungen der jeweiligen Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren sowie der Anbau von Nothaltebuchten erforderlich. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 3. Juni 2009 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 14. August 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, München

Bauer / Böhle (fr. Masson / Samper), **Bayerische Kommunalgesetze** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar. 91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2009. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.010 S. im Ordner) 48 €.

Drost, **Die bayerische Anlagenverordnung**; Vorschriften-sammlung und Kommentar. Teilausgabe von „Das Wasserrecht in Bayern“. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.580 S. im Ordner) 49 €.

OBABI 2009, S. 130

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz, Europawahlordnung, 7. Aufl., kart., 144 S., 6,80 €.

Das kompakte Nachschlagewerk eignet sich optimal für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 2009. Es enthält die vollständigen Vorschriftentexte des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung.

Voll / Störle, **Bayerisches Stiftungsgesetz**, 5. Aufl., 2009, kart., 232 S., 36 €, Kommentar

Das Stiftungsrecht in Bayern wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 22. Juli 2008 erneut tiefgreifend geändert. Das Stiftungsgesetz wurde am 26. September 2008 mit neuer Artikelfolge neu bekannt gemacht; die Änderungen traten zum 1. August 2008 in Kraft. Das neu gefasste Stiftungsgesetz (BayStG) von 2008, das nur noch 29 statt bisher 43 Artikel umfasst, berücksichtigt nunmehr umfassend das 2002 vom Bundesgesetzgeber neu geregelte Stiftungszivilrecht.

Die Neuauflage dieses Standardkommentars zum Bayerischen Stiftungsgesetz erfasst alle Rechtsänderungen und die jüngsten Rechtsentwicklungen in der Rechtsprechung.

Die Gesetzänderung dient vor allem der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Hervorzuheben sind der Verzicht auf die Bekanntmachung der Anerkennung einer Stiftung sowie der Umwandlung und Aufhebung von Stiftungen im Staatsanzeiger, der Verzicht auf das erst 2001 eingeführte präventive Aufsichtsinstrument des Anzeigevor-

behalts und die deutliche Reduzierung der Zahl der genehmigungs- bzw. bisher anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte. Ebenfalls berücksichtigt sind die auch der Entlastung der Stiftungsaufsicht dienenden Änderungen bei der Prüfung der Jahresrechnungen sowie die begriffliche Klarstellung der Stiftungen des öffentlichen Rechts, die neue Definition der kirchlichen Stiftungen und der fast vollständige Verzicht auf die Regelung der Rechnisse im Stiftungsgesetz.

Die umfassenden Kommentierungen der einzelnen Artikel mit zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen unterstützen die Verwaltungspraxis öffentlicher, privater, kommunaler und kirchlicher Stiftungen. Ein geschichtlicher Überblick über das Stiftungsrecht führt in die Rechtsmaterie ein.

Im Anhang sind neben der Ausführungsverordnung (AVBayStG) wichtige einschlägige Vorschriften, insbesondere zu kirchlichen Stiftungen, abgedruckt. Muster eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.

Mit der Neuauflage des »Voll / Störle« steht den mit Stiftungsrecht befassten Stellen, vor allem den Stiftungsverwaltungen, den Kirchen, den Kommunen, den Aufsichtsbehörden, den Rechtsanwälten, Notaren und Gerichten, wieder das kompetente Nachschlagewerk zum Bayerischen Stiftungsgesetz zur Verfügung.

OBABI 2009, S. 130

Richard Boorberg Verlag edition moll, Stuttgart

Kroll u. a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**, LB, vier Ordner, 86 €.

Der seit Jahrzehnten eingeführte und umfassend angelegte Kommentar ist in erster Linie auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Die einschlägigen Einzelprobleme werden mit großer Sachkunde und aufgrund eingehender Prüfung der Rechtslage dargestellt. Die mit dem Besoldungsrecht befassten Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung finden Antwort auf alle Fragen, die im Zusammenhang mit diesem schwierigen Rechtsgebiet entstehen können.

Schwerpunkt des Werks ist die Kommentierung der Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften. Die Durchführungsbestimmungen sind unmittelbar im Anschluss an die Kommentierung ihrer Ermächtigungsnorm abgedruckt. Das wenige noch zugelassene Landesrecht wurde in übersichtlicher Weise

in das ansprechend und handlich gestaltete Loseblattwerk aufgenommen.

Die 84. Ergänzungslieferung, erschienen am 7. April 2009, ist auf dem Stand Dezember 2008.

Die Ergänzung bringt den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes im Teil I auf den aktuellen Stand.

Außerdem werden die landesrechtlichen Regelungen für Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen aktualisiert. Der Abschnitt II – Ergänzendes Bundesrecht – wird durch den im Abdruck von aktuellen Regelungen im 2. BesVNG – Artikel VIII im Auszug – erweitert.

Die Ergänzungen und Aktualisierungen des Kommentars machen ihn für die tägliche Arbeit noch wertvoller.

Bredendiek/Görgens u. a., **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (5.900 S. in sechs Ordner + CD-ROM und Onlinezugang) 128 €.

OBABI 2009, S. 131

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, München

Schulz /Wachsmuth / Zwick u. a., **Kommunalverfassungsrecht Bayern** (fr. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern); Kommentar. 7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2009, 508 S., 57,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.054 S. im Ordner) 129 €.

Nick/Frank, **Das Jagdrecht in Bayern**; Kommentar. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2009, 668 S., 49,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.176 S. im Ordner) 86 €.

OBABI 2009, S. 131

WEKA Media, Kissing

Rogalla, **Die neue TA-Luft**.

119. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2009.

120. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2009.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 1.000 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

OBABI 2009, S. 131